



Gemeinde Grosshöchstetten

Organisationsverordnung

1. Januar 2004

Teilrevision 08.11.2024

1.14

Genehmigt durch Gemeinderat am 07.11.2013

Änderungen genehmigt durch Gemeinderat am 15.12.2008, 16.12.2013, 15.09.2015, 20.09.2016, 07.11.2017, 03.05.2022, 13.12.2022, 20.08.2024, 08.11.2024

Gestützt auf Artikel 48 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 erlässt der Gemeinderat Grosshöchstetten die folgende

Organisationsverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt

- a. die Organisation des Gemeinderats,
- b. die Stellung und Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c. die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen ⁶⁾,
- d. die Bildung und Organisation von Ressorts,
- e. das Einsetzen nichtständiger Kommissionen (Spezialkommissionen) durch den Gemeinderat. ²⁾
- f. die Verwaltungsorganisation,
- g. die Unterschriftenberechtigung,
- h. das Eingehen von Verpflichtungen,
- i. die Anweisung zur Zahlung,
- j. die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- k. das Berichtswesen,
- l. die Zuständigkeit im Geschäftsverkehr.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Zuständigkeiten,
Grundsatz

Art. 2 ¹ Wer für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig ist, hat das Recht und die Pflicht, diese Zuständigkeit wahrzunehmen.

² In der Sache nicht zuständige Stellen und Personen respektieren die Zuständigkeit anderer.

³ Im Zweifels- oder Konfliktfall bestimmt die auftraggebende bzw. die übergeordnete Stelle über die Zuständigkeit.

⁴ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für Stellvertretungen.

¹⁾ Teilrevision vom 15.12.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.12.2013

³⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

⁴⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁵⁾ Teilrevision vom 07.11.2017

⁶⁾ Teilrevision vom 03.05.2022

⁷⁾ Teilrevision vom 13.12.2022

⁸⁾ Teilrevision vom 20.08.2024

⁹⁾ Teilrevision vom 08.11.2024

2. Gemeinderat

2.1. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Leitbild,
Führungscockpit

Art. 3 ¹ Für die längerfristige Gemeindeentwicklung setzt der Gemeinderat ein Leitbild als Führungsinstrument ein. Im Leitbild werden die permanenten Werte der Gemeinde aufgelistet und die Zukunft der Gemeinde vorstellbar gemacht.

² Für die Umsetzung und Steuerung des Leitbildes setzt der Gemeinderat bei Bedarf passende Controllinginstrumente ein, legt diese fest und definiert die erforderlichen Indikatoren. ⁶⁾

³ Der Bericht über die Auswertung der Indikatoren stellt der Gemeinderat bei Bedarf dem Leitbild gegenüber. Der Zeitpunkt richtet sich nach dem Führungsrhythmus. ⁶⁾

Aufgaben

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht zuverlässig und wirkungsvoll wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise erreicht.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. ⁶⁾

² Will ein Ratsmitglied nach aussen eine andere als die sich durch den Gemeinderat abzeichnende Haltung vertreten, ist dies während der Behandlung des Traktandums vor der Beschlussfassung anzukünden, zu begründen und zu protokollieren. Gründe können sein, wenn persönliche Überzeugungen in keiner Art und Weise mit der Haltung des Gemeinderats zu vereinbaren sind. ⁶⁾

³ An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleiben die Freiheit der Stimmabgabe sowie die im Gemeinderat vereinbarte Bekanntgabe von Minderheitsanträgen.

Präsidial-
verfügungen

Art. 6 ¹ Das Gemeindepräsidium kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet. ⁶⁾

1) Teilrevision vom 15.12.2008

2) Teilrevision vom 16.12.2013

3) Teilrevision vom 15.09.2015

4) Teilrevision vom 20.09.2016

5) Teilrevision vom 07.11.2017

6) Teilrevision vom 03.05.2022

7) Teilrevision vom 13.12.2022

8) Teilrevision vom 20.08.2024

9) Teilrevision vom 08.11.2024

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat führt ordentlicherweise alle drei bis vier Wochen eine Sitzung durch. ⁸⁾

² Mindestens einmal jährlich trifft er sich zu einer Klausursitzung.

³ Er bestimmt die ordentlichen Sitzungstermine im Voraus.

⁴ Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

Online-Tool

Art. 7a Für die Abwicklung des Sitzungsbetriebs setzt der Gemeinderat ein online-Tool «Mobile Sitzungsvorbereitung» ein (Sitzungs-App). ^{6)neu}

Durchführungsart Sitzungen (digitale Teilnahme)

Art. 7b ⁸⁾ ¹ Die Sitzungen finden grundsätzlich mit physischer Anwesenheit der Mitglieder statt.

² In begründeten Fällen¹ und wenn die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen – auch in Bezug auf den Datenschutz und das Amtsgeheimnis - gewährleistet sind

a) kann eine Sitzung digital durchgeführt werden;

b) können einzelne Mitglieder digital an einer Sitzung teilnehmen (hybride Durchführung der Sitzung).

³ Eine digitale Durchführung einer Sitzung oder eine digitale Teilnahme an einer Präsenzsitzung benötigt die Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium entscheidet, ob die dafür geltend gemachten Gründe ausreichend sind.

⁴ Mitglieder, welche digital an einer Sitzung teilnehmen, müssen gewährleisten, dass das Amtsgeheimnis jederzeit eingehalten ist.

Einberufung

Art. 8 ¹ Als Einberufung zur Gemeinderatssitzung gilt das von der Geschäftsleitung aufgeschaltete Vorprotokoll in der Sitzungs-App. ⁶⁾

² Das Gemeindepräsidium oder drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen. ⁶⁾

Geschäfte
a. Ordentliche Geschäfte

Art. 9 ¹ Die Geschäfte sind in der vom Gemeinderat bestimmten Form bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung, 12.00 Uhr, bei der Geschäftsleitung einzureichen. ²⁾

¹ Als begründete Fälle gelten bspw. Ausnahmesituationen während Pandemien und dergleichen, gesundheitliche und familiäre Gründe oder längere Ortsabwesenheiten einzelner Mitglieder (ohne Ferienabwesenheiten)

¹⁾ Teilrevision vom 15.12.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.12.2013

³⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

⁴⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁵⁾ Teilrevision vom 07.11.2017

⁶⁾ Teilrevision vom 03.05.2022

⁷⁾ Teilrevision vom 13.12.2022

⁸⁾ Teilrevision vom 20.08.2024

⁹⁾ Teilrevision vom 08.11.2024

² Ausnahmsweise kann die Geschäftsleitung eine spätere Einreichung zulassen.

³ Finanzgeschäfte sind fünfzehn Arbeitstage vor der Sitzung, 12.00 Uhr, der Leitung des Bereichs Finanzen einzureichen und in der Folge auf finanzrechtliche Aspekte überprüfen zu lassen. Der Bereich Finanzen verfasst jeweils einen Mitbericht zuhanden des Gemeinderats. ^{2)neu 6)}

*b. Aussprache-
geschäfte*

Art. 10 ¹ Geschäfte von besonderer Komplexität oder politischer Bedeutung können dem Rat zur Aussprache vorgelegt werden. Die Ressortleitung bestimmt den Gegenstand der Aussprache. ⁶⁾

² Das Geschäft wird in Absprache mit der Ressortleitung durch den geschäftsführenden Verwaltungsbereich vorbereitet (Aussprachepapier). Es enthält mindestens. ²⁾

- a. den Bericht über das Thema der Aussprache,
- b. die zum Verständnis notwendigen Unterlagen,
- c. die zur Diskussion stehenden Fragen,
- d. einen Vorgehensvorschlag.

³ Es kann auch in Form eines ordentlichen Geschäfts vorgelegt bzw. während der Behandlung in ein solches umgewandelt werden (Artikel 9). ⁶⁾

*c. Allgemeine Bestim-
mungen*

Art. 11 ¹ Die Vorgaben für die Geschäftseinreichung gelten sinngemäss für Kommissionen und Verwaltung.

² Die Geschäftsleitung kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie den Vorgaben gemäss Artikel 9 nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten (formelle Prüfung).

³ Die Ressortleitenden informieren den Gesamtgemeinderat an der Sitzung über relevante Geschäfte oder wichtige Vorkommnisse in Form von Ressortberichten. ^{2)neu 6)}

Ratsbüro

Art. 12 ¹ Das Gemeindepräsidium und die Geschäftsleitung bilden zusammen das Ratsbüro. Bei Bedarf kann das Vize-Gemeindepräsidium sowie Mitarbeitende der Geschäftsleitung beigezogen werden. ^{2) 6)}

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es

- a. entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden,
- b. weist unvollständige Geschäfte zur Ergänzung oder Verbesserung zurück (materielle Prüfung).

¹⁾ Teilrevision vom 15.12.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.12.2013

³⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

⁴⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁵⁾ Teilrevision vom 07.11.2017

⁶⁾ Teilrevision vom 03.05.2022

⁷⁾ Teilrevision vom 13.12.2022

⁸⁾ Teilrevision vom 20.08.2024

⁹⁾ Teilrevision vom 08.11.2024

Einladung	<p>Art. 13 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt elektronisch / online via Aufschaltung des Vorprotokolls in der Sitzungsapp. ^{2) 6)}</p> <p>2 ⁶⁾ aufgehoben</p> <p>³ Sie wird in der Sitzungsapp bis spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Angaben von Ort, Zeit und Traktanden aufgeschaltet. Vorbehalten bleibt Artikel 8. ^{2) 6)}</p>
Akten	<p>Art. 14 ¹ Akten betreffend zu behandelnden Geschäften werden zeitgleich mit dem Vorprotokoll online in der Sitzungsapp zur Einsichtnahme aufgeschaltet. ^{2) 6)}</p> <p>² Die Ratsmitglieder und die Geschäftsleitung sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten. Für Unterlagen, die den Ratsmitgliedern zugestellt werden, gilt Artikel 22 sinngemäss. ²⁾</p>
Sachfragen zu Geschäften	<p>³ Wesentliche Fragestellungen zu einem Sachverhalt eines traktandierten Geschäftes sind in der Regel bis am Vortag vor einer Sitzung, 12.00 Uhr, als Wortbegehren in der Sitzungsapp einzutragen. Die zuständige Ressortleitung sorgt für die kurze sachliche Beantwortung der Frage bis 4 Stunden vor Sitzungsbeginn, ebenfalls in Form einer Wortmeldung im Sitzungsapp. ^{6)neu}</p> <p>⁴ Die im Sitzungsapp vorgängig geführte Korrespondenz gilt formell nicht als Teil der Sitzung. Die Beteiligten können an der Sitzung aber verlangen, dass diese Korrespondenz protokolliert wird. ^{6)neu}</p>
Wortbegehren	<p>⁵ Ratsmitglieder oder die Geschäftsleitung tragen ihr Begehren um Durchführung einer Diskussion über das Geschäft in Form eines Wortbegehren via Sitzungsapp bis 4 Stunden vor der Sitzung ein. ^{6)neu}</p>
Teilnahme	<p>Art. 15 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte Ratsmitglieder teilen dem Gemeindepräsidium oder der Geschäftsleitung ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit. ⁶⁾</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 16 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder das Ratsbüro kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Bestimmung über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>

1) Teilrevision vom 15.12.2008
2) Teilrevision vom 16.12.2013
3) Teilrevision vom 15.09.2015
4) Teilrevision vom 20.09.2016
5) Teilrevision vom 07.11.2017
6) Teilrevision vom 03.05.2022
7) Teilrevision vom 13.12.2022
8) Teilrevision vom 20.08.2024
9) Teilrevision vom 08.11.2024

Leitung der Sitzung

Art. 17 Das Gemeindepräsidium leitet die Sitzungen. Es ⁶⁾

- a. sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b. eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c. erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort,
- d. klärt bei ordentlichen Geschäften als Eintretensfrage, ob die Diskussion erwünscht ist. Falls nicht, wird direkt über das Geschäft abgestimmt. ⁶⁾

Beschlussfähigkeit
und Beschlüsse

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist (physisch oder nach Art. 7b Abs. 2 digital verbunden).

² In dringenden Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über dieses Geschäft treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert zwei Arbeitstagen widerspricht. ⁶⁾

³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. ²⁾

Abstimmungen und
Wahlen

Art. 19 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Das Gemeindepräsidium stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid. ⁶⁾

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

2.3 Protokoll

Grundsatz

Art. 20 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzung ist nicht öffentlich.

² Die Geschäftsleitung ist für das Protokoll verantwortlich und unterbreitet dieses zur Genehmigung an der nächsten Sitzung. ²⁾

Inhalt und Form

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat führt über seine Sitzungen ein erweitertes Beschlussprotokoll.

² Zirkulationsbeschlüsse werden sinngemäss wie Beschlüsse an Sitzungen protokolliert. Das Protokoll wird an der nächsten ordentlichen Sitzung genehmigt. ^{2)neu 6)}

¹⁾ Teilrevision vom 15.12.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.12.2013

³⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

⁴⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁵⁾ Teilrevision vom 07.11.2017

⁶⁾ Teilrevision vom 03.05.2022

⁷⁾ Teilrevision vom 13.12.2022

⁸⁾ Teilrevision vom 20.08.2024

⁹⁾ Teilrevision vom 08.11.2024

³ Das Protokoll enthält

- a. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung,
- b. die Namen des Gemeindepräsidiums, der anwesenden und abwesenden Ratsmitglieder, der Geschäftsleitung und der protokollführenden Person sowie ein Hinweis auf eine allfällige digitale Sitzungsteilnahme, ⁶⁾ ⁸⁾
- c. das verspätete Eintreffen und das vorzeitige Weggehen von Ratsmitgliedern,
- d. den Ausstand von Ratsmitgliedern und dessen Begründung,
- e. die Beschlüsse,
- f. die Voten in zusammengefasster Form und die Voten, deren Protokollierung ausdrücklich verlangt wird.

Sorgfaltspflicht

Art. 22 ¹ Die Ratsmitglieder erhalten das Protokoll innerhalb von sieben Arbeitstagen in Form einer Aufschaltung im Sitzungsapp zugestellt. ²⁾ ⁶⁾

² Sie sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten oder löschen die allenfalls gedruckten Protokolle, Protokollauszüge oder Akten spätestens beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder geben diese der Geschäftsleitung zurück. ⁶⁾

³ Die Gemeinderatsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung beim Amtsantritt im Sinne der Sorgfaltspflicht für das sinngemässe Handeln. ^{6)neu}

2.4 Beschlüsse und Protokollauszüge

Unterzeichnung

Art. 23 ¹ Das Gemeindepräsidium und die Geschäftsleitung unterzeichnen die Protokollauszüge. ⁶⁾

² Protokollauszüge werden im Original für die Akten handschriftlich unterzeichnet. Weitere Exemplare können mit einer Digitalunterschrift versehen werden.

Eröffnung

Art. 24 ¹ Die Geschäftsleitung sorgt dafür, dass die Beschlüsse des Gemeinderats umgehend, spätestens aber sieben Arbeitstage nach der Beschlussfassung den betroffenen Verwaltungsbereichen eröffnet werden. ²⁾

² Beschlüsse des Gemeinderates werden für den internen Gebrauch in Form von Protokollauszügen und für den externen Gebrauch mit einem Begleitbrief eröffnet.

Vollzug der Beschlüsse

Art. 25 ¹ Der Gemeinderatsbeschluss bezeichnet die für seinen Vollzug verantwortliche Stelle.

¹⁾ Teilrevision vom 15.12.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.12.2013

³⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

⁴⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁵⁾ Teilrevision vom 07.11.2017

⁶⁾ Teilrevision vom 03.05.2022

⁷⁾ Teilrevision vom 13.12.2022

⁸⁾ Teilrevision vom 20.08.2024

⁹⁾ Teilrevision vom 08.11.2024

² Die Geschäftsleitung überwacht den Vollzug und insbesondere die Einhaltung der Termine.

2.5 Öffentlichkeit und Information

Grundsatz

Art. 26 Es gelten die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die gesetzlichen Vorschriften über die Information der Bevölkerung und die Einsicht in amtliche Akten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 27 ¹ Der Gemeinderat bestimmt zeitgleich mit der Behandlung des Geschäfts, ob und wie die Öffentlichkeit und die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind. ²⁾⁶⁾

² Er beschliesst ein Konzept für die Information der Öffentlichkeit. ^{2)neu}

2.6 Ressorts

Allgemeines

Art. 28 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats leitet einen besonderen Verantwortungsbereich (Ressort).

² Die Ressortleitungen vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten. Vorbehalten bleiben Artikel 26 + 27. ²⁾⁶⁾

³ Die Ressortleitungen tragen die fachliche Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass die Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich richtig erfüllt werden. ⁶⁾

⁴ Die Ressortleitungen übergeben die Akten beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat ihrer Nachfolge. ⁶⁾

Die einzelnen Ressorts

Art. 29 ¹ Es besteht ein Ressort „Präsidiales“

² Die übrigen Ressorts ergeben sich aus dem Anhang I. Der Gemeinderat achtet bei der Bildung der Ressorts darauf, dass

- a. sachlich verwandte Aufgaben zusammengefasst werden,
- b. die Ressorts über längere Zeit Bestand haben,
- c. die Ressortleitenden möglichst gleichmässig belastet werden. ⁶⁾

¹⁾ Teilrevision vom 15.12.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.12.2013

³⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

⁴⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁵⁾ Teilrevision vom 07.11.2017

⁶⁾ Teilrevision vom 03.05.2022

⁷⁾ Teilrevision vom 13.12.2022

⁸⁾ Teilrevision vom 20.08.2024

⁹⁾ Teilrevision vom 08.11.2024

Zuweisung **Art. 30** ¹ Das Gemeindepräsidium steht von Amtes wegen dem Ressort „Präsidiales“ vor. ⁶⁾

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignungen und Neigungen der Ratsmitglieder.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortleitenden. ⁶⁾

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben **Art. 31** ¹ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus dem Anhang. ²⁾

² Die Ressortleitenden haben

- Gemeindeversammlungsgeschäfte mindestens zwei Monate
- Urnengeschäfte mindestens drei Monate

in beschlussfähiger Form (inkl. Subventionsabklärungen usw.) vor dem Abstimmungstermin bei der Geschäftsleitung abzugeben. ⁶⁾

Kommissionen **Art. 32** ¹ Die ständigen Kommissionen sind einem Ressort zugeordnet.

² Die Zuordnung ergibt sich aus dem Anhang.

3. Nichtständige Kommissionen des Gemeinderats ²⁾

Ständige Kommissionen **Art. 33** ^{1 – 4 2)} aufgehoben

Einsetzung **Art. 34** ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung besonderer Geschäfte aus seinem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen. ²⁾

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss ²⁾

- a. den Auftrag und die zu erreichenden Ziele,
- b. die Zahl der Mitglieder,
- c. den Vorsitz und die Stellvertretung,
- d. die Zuständigkeiten im Rahmen von Artikel 52 der Gemeindeordnung,
- e. die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unterschriftenberechtigung,
- f. die Termine und die Dauer des Mandats.

¹⁾ Teilrevision vom 15.12.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.12.2013

³⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

⁴⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁵⁾ Teilrevision vom 07.11.2017

⁶⁾ Teilrevision vom 03.05.2022

⁷⁾ Teilrevision vom 13.12.2022

⁸⁾ Teilrevision vom 20.08.2024

⁹⁾ Teilrevision vom 08.11.2024

³ Ist die Einbindung einer politischen Vertretung angezeigt oder sinnvoll, räumt der Gemeinderat den Parteien ein Mitsprache- resp. Wahlvorschlagsrecht ein. ^{6)neu}

Ressortleitung	Art. 35 1 – 4 2) aufgehoben
Konstituierung	Art. 36 1 - 2 2) aufgehoben
Information	Art. 37 Die Kommissionen stellen der Geschäftsleitung zuhanden des Gemeinderats die genehmigten Sitzungsprotokolle zur Kenntnis zu. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts. ²⁾
Beizug Dritter	Art. 38 2) aufgehoben
Sekretariat	Art. 39 2) aufgehoben
Ergänzende Vorschriften	Art. 40 2) aufgehoben

4 Gemeindeverwaltung

4.1 Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 41 ¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben, die nach den Vorschriften der Gemeinde und des Kantons in ihren Aufgabenbereich fallen oder ihr durch Beschlüsse der zuständigen Stellen zugewiesen werden.</p> <p>² Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat und gliedert sich in die folgenden organisatorischen Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Geschäftsleitung Gemeindeb. Bereich Bürgerdienstec. Bereich Bau ^{4) 8)}d. aufgehoben 20. August 2024 ⁸⁾e. Bereich Finanzen ²⁾f. aufgehoben 16. Dezember 2013 <p>³ Der Gemeinderat legt die Hauptaufgaben der Geschäftsleitung sowie der einzelnen Verwaltungsbereiche im Funktionendiagramm fest.</p>
-----------	---

1) Teilrevision vom 15.12.2008
2) Teilrevision vom 16.12.2013
3) Teilrevision vom 15.09.2015
4) Teilrevision vom 20.09.2016
5) Teilrevision vom 07.11.2017
6) Teilrevision vom 03.05.2022
7) Teilrevision vom 13.12.2022
8) Teilrevision vom 20.08.2024
9) Teilrevision vom 08.11.2024

Geschäftsleitung
Gemeinde

Art. 42 ¹ Der Geschäftsleitung obliegt die operative und administrative Führung der Gemeindeverwaltung. Die Geschäftsleitung ist dem Gemeindepräsidium unterstellt und bildet die erste Kontaktstelle gegenüber den Behörden (Gemeinderat und Kommissionen). ⁶⁾

² Ihr obliegt das Personalmanagement der ganzen Gemeinde.

Führungsunterstützung

Art. 43 Der Bereich Finanzen erfüllt im Sinne einer Führungsunterstützung abteilungsübergreifende Aufgaben nach Vorgaben der Geschäftsleitung. Die übrigen Bereiche unterstützen nach ihren Möglichkeiten den Bereich Finanzen und die Geschäftsleitung sinngemäss bei der Aufgabenerfüllung. ^{2) 6)}

Verwaltungsbereiche

Art. 44 Die Leitungen der Verwaltungsbereiche sind personell der Geschäftsleitung unterstellt. Die Leiterinnen und Leiter führen ihren Bereich fachlich und personell gemäss den mit der Geschäftsleitung vereinbarten Zielen.

5 Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 45 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a. Unterschriftsberechtigung
- b. Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c. Anweisung zur Zahlung
- d. Erlass von Verfügungen
- e. Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Organisationshandbuch.

Organisationshandbuch

Art. 46 Das Organisationshandbuch regelt

- a. die Organisations- und Führungsstruktur,
- b. die Ressortanforderungen,
- c. die Stellenanforderungsprofile,
- d. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen (Funktionendiagramm),
- e. die Finanzkompetenzen,
- f. Weisungen für die Vorbereitung und Eingabe der Gemeinderatsgeschäfte.

¹⁾ Teilrevision vom 15.12.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.12.2013

³⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

⁴⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁵⁾ Teilrevision vom 07.11.2017

⁶⁾ Teilrevision vom 03.05.2022

⁷⁾ Teilrevision vom 13.12.2022

⁸⁾ Teilrevision vom 20.08.2024

⁹⁾ Teilrevision vom 08.11.2024

5.2 Unterschriftenberechtigung

- Grundsatz **Art. 47** ¹ Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.
- ² Die Unterschriftenberechtigung der Geschäfts- und Bereichsleitungen sind im Funktionendiagramm und in den Richtlinien für die interne Kontrolle geregelt. ²⁾
- Behörden **Art. 48** Für die Behörden⁷⁾ unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

- Verfügung über Kredite **Art. 49** Der Gemeinderat regelt die Verfügungsberechtigungen über Kredite in den Richtlinien über die interne Kontrolle. ^{2) 7)}
- Kreditkontrolle **Art. 50** Wer über bewilligte Kredite verfügt,
- a. führt bei Verpflichtungskrediten z.L. der Investitionsrechnung eine Kreditkontrolle; ^{2) 7)}
 - b. ^{aufgehoben 7)}
 - c. sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden; ²⁾
 - d. beantragt nötigenfalls beim zuständigen Organ rechtzeitig vor der Ausgabe einen Nachkredit. ²⁾

5.4 Anweisung zur Zahlung

- Grundsatz **Art. 51** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen und Zahlungserinnerungen vermieden werden können. ²⁾
- Visum eingehender Rechnungen **Art. 52** ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.
- ² Wer eine Rechnung visiert,
- a. bestätigt die formelle Richtigkeit der Rechnung; ²⁾
 - b. bestätigt die materielle Richtigkeit der Rechnung; ²⁾

1) Teilrevision vom 15.12.2008
2) Teilrevision vom 16.12.2013
3) Teilrevision vom 15.09.2015
4) Teilrevision vom 20.09.2016
5) Teilrevision vom 07.11.2017
6) Teilrevision vom 03.05.2022
7) Teilrevision vom 13.12.2022
8) Teilrevision vom 20.08.2024
9) Teilrevision vom 08.11.2024

- c. prüft die Anforderungen an einen Beleg gemäss den der Arbeitshilfen Gemeindefinanzen; ²⁾⁷⁾
- d. leitet die Rechnung zur Zahlungsanweisung weiter. ^{2)neu}

Anweisungen

Art. 53 ¹ Der Gemeinderat erlässt Weisungen über die Kontrolle und Anweisung von Rechnungen.

² Wer eine Rechnung zur Zahlung anweist, bestätigt

- a. dass der notwendige Kredit vorhanden ist; ²⁾
- b. die Richtigkeit und den Eingang der Ware oder der erbrachten Dienstleistung; ²⁾
- c. dass die Qualität der Vereinbarung entspricht; ²⁾
- d. die Richtigkeit des Preises unter allfälligem Abzug von Rabatt/Skonto; ^{2)neu}
- e. dass er/sie für die verwendeten Mittel verantwortlich ist; ²⁾
- f. dass die Zahlung ausgeführt werden kann. ^{2)neu}

Kontrolle und Zahlung

Art. 54 ¹ Der Bereich Finanzen kontrolliert, ob

- a. die Rechnung korrekt visiert und zur Zahlung angewiesen ist;
- b. die Zuständigkeiten in finanziellen Belangen eingehalten sind;
- c. die Beleganforderungen eingehalten sind.

² Anschliessend begleicht der Bereich Finanzen die visierten, kontrollierten und zur Zahlung angewiesenen Rechnungen gemäss den Zahlungsbedingungen. ^{2)neu}

5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 55 ¹ Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben die Verfügungsbefugnisse von Gemeindeorganen aufgrund besonderer Bestimmungen.

1) Teilrevision vom 15.12.2008
 2) Teilrevision vom 16.12.2013
 3) Teilrevision vom 15.09.2015
 4) Teilrevision vom 20.09.2016
 5) Teilrevision vom 07.11.2017
 6) Teilrevision vom 03.05.2022
 7) Teilrevision vom 13.12.2022
 8) Teilrevision vom 20.08.2024
 9) Teilrevision vom 08.11.2024

5.6 Berichtswesen

- Bereiche** **Art. 56** ¹ Die Geschäftsleitung sowie die Bereichsleitungen halten sich gegenseitig über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Bereiche auf dem Laufenden.
- ² Sie berichten den Ressortleitenden periodisch ⁶⁾
- über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
 - über den Stand der Bearbeitung von einzelnen Geschäften,
 - über den Stand der Zielerreichung,
 - über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Artikel 49)
- Ressorts** **Art. 57** ¹ Die Ressortleitenden berichten dem Gemeinderat jährlich in geeigneter Form über die wichtigsten Geschäfte, Ereignisse und Pendenzen. ^{2) 6)}
- ² Die Ressortleitenden informieren namentlich auch über den Stand der Umsetzung der Legislatur- und Jahresziele. ^{2) 6)}
- Besondere Vorkommnisse** **Art. 58** ¹ Wer Vorkommnisse wahrnimmt von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite, orientiert unverzüglich die Geschäftsleitung und das Gemeindepräsidium. ⁶⁾
- ² Das Gemeindepräsidium entscheidet, welche weiteren Stellen informiert werden müssen. ⁶⁾

6. Schlussbestimmungen

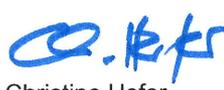
- Inkrafttreten** **Art. 59** Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2004 in Kraft.
- Aufhebung des bisherigen Rechts** **Art. 60** Mit dem Inkrafttreten dieser Organisationsverordnung wird die Organisationsverordnung vom 10. Dezember 2001 sowie weitere Bestimmungen, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Genehmigung durch Gemeinderat am	Inkraftsetzung	Datum	Gemeinderat Grosshöchstetten		Publikation Anzeiger
			der/die Präsident/in	der/die Geschäftsleiter/in	
07.11.2003 OgV inkl. Anhänge	01.01.2004	08.12.2003	sig. Ernst Zürcher	sig. Peter Tanner	12.12.2003
15.12.2008 Teilrevision	16.12.2008	15.12.2008	sig. Ernst Zürcher	sig. Peter Tanner	
16.12.2013 Teilrevision	01.01.2014	17.12.2013	sig. Walter W. Hofer	sig. Beat Graf	27.12.2013
15.09.2015 Teilrevision	01.01.2016	20.11.2015	sig. Martin Steiner	sig. Beat Graf	15.10.2015
20.09.2016 Teilrevision	01.01.2017	06.01.2017	sig. Hanspeter Heierli	sig. Beat Graf	01.12.2016

15

- Teilrevision vom 15.12.2008
- Teilrevision vom 16.12.2013
- Teilrevision vom 15.09.2015
- Teilrevision vom 20.09.2016
- Teilrevision vom 07.11.2017
- Teilrevision vom 03.05.2022
- Teilrevision vom 13.12.2022
- Teilrevision vom 20.08.2024
- Teilrevision vom 08.11.2024

07.11.2017 Teilrevision	01.01.2018	20.11.2017	sig. Hanspeter Heierli	sig. Beat Graf	23.11.2017
15.03.2022 und 03.05.2022 Teilrevision	01.06.2022	04.05.2022	sig. Christine Hofer	sig. Beat Graf	19.05.2022
13.12.2022 Teilrevision	01.01.2023	14.12.2022	sig. Christine Hofer	sig. Beat Graf	22.12.2022
20.08.2024 Teilrevision	Per sofort	21.08.2024	sig. Christine Hofer	sig. Beat Graf	17.10.2024
08.11.2024 Teilrevision	Per sofort	09.11.2024			05.12.2024
			Christine Hofer Gemeindepräsidentin	Beat Graf Geschäftsleiter	

- 1) Teilrevision vom 15.12.2008
- 2) Teilrevision vom 16.12.2013
- 3) Teilrevision vom 15.09.2015
- 4) Teilrevision vom 20.09.2016
- 5) Teilrevision vom 07.11.2017
- 6) Teilrevision vom 03.05.2022
- 7) Teilrevision vom 13.12.2022
- 8) Teilrevision vom 20.08.2024
- 9) Teilrevision vom 08.11.2024

Anhang: Ressortverteilung (Art. 48 Abs. 1 Bst. d GO)

Ressort Präsidiales

Aufgaben	Zugewiesene Kommission	Zugewiesener Verwaltungsbereich
Organisation <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsführung Exekutive - Geschäftsführung Legislative - Allgemeine Verwaltung - Personalwesen - Besoldungswesen - Rechtsdienst - Gemeindeentwicklung ⁶⁾ - Aussenbeziehungen - Verantwortlich bei grösseren Planungsvorhaben (Ortsplanung, Sonderzonen, Planungszonen) - Beziehung zu Kirchen - Landwirtschaft ⁶⁾ - AHV-Zweigstelle ⁶⁾ - Abstimmungen und Wahlen - Öffentlichkeitsarbeit / Presse ⁶⁾ - Friedhof- und Bestattungswesen ⁶⁾ 	Abstimmungs- und Wahlausschuss Gemeindeverband Grosshöchstetten ⁶⁾	Geschäftsleitung / Bereich Bürgerdienste
Kultur und Sport <ul style="list-style-type: none"> - Kultur allgemein - Marktwesen ⁶⁾ - Sport und Freizeit allgemein - Betrieb von Sport und Turnanlagen - Beziehungen zu Vereinen 	Kommission für Kultur und Sport ⁶⁾	Bereich Bürgerdienste
Informationswesen <ul style="list-style-type: none"> - PressesprecherIn Gemeinderat - Medien 		Geschäftsleitung
Wirtschafts- und Standortförderung <ul style="list-style-type: none"> - Kontakte mit Wirtschaft und Gewerbe - Wirtschaftsförderung allgemein 		Geschäftsleitung

¹⁾ Teilrevision vom 15.12.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.12.2013

³⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

⁴⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁵⁾ Teilrevision vom 07.11.2017

⁶⁾ Teilrevision vom 03.05.2022

⁷⁾ Teilrevision vom 13.12.2022

⁸⁾ Teilrevision vom 20.08.2024

⁹⁾ Teilrevision vom 08.11.2024

Ressort Finanzen

Aufgaben	Zugeteilte Kommission	Zugeteilter Verwaltungsbe- reich
Finanzen <ul style="list-style-type: none"> - Finanzwesen allgemein - Controlling ⁶⁾ - Vermögensverwaltung (exkl. Immobilien) - Gemeindepersonal- und Sachversicherungswesen ⁶⁾ - Gemeindepersonalvorsorgewesen 		Bereich Finanzen
Steuern <ul style="list-style-type: none"> - Steuerwesen allgemein - Amtliche Bewertung 		Bereich Finanzen

Ressort Bau und Liegenschaften

Aufgaben	Zugeteilte Kommission	Zugeteilter Verwaltungsbe- reich
Bauwesen <ul style="list-style-type: none"> - Baubewilligungsverfahren ⁶⁾ - Baupolizei - Mitwirkung Planungsgeschäfte - Vermessungswesen - Aussen- und Strassenreklame - Feuerungskontrolle / Feueraufseher ⁶⁾ - 	Baukommission	Bereich Bau ⁸⁾
Liegenschaftswesen <ul style="list-style-type: none"> - Bau und Unterhalt von Gemeindeliegenschaften mit Ausnahme von Liegenschaften des Zivilschutzes, Wasserversorgung, Abwasserreinigung, Werkhof und Entsorgungshofs sowie Liegenschaften der Feuerwehr und Schwimmbadbetriebskommission. ²⁾ ⁶⁾ - Im Auftrag des Ressorts Öffentliche Sicherheit und Schwimmbadbetriebskommission: Bau und Unterhalt für die Liegenschaften in deren Verantwortungsbereich. ^{3)neu} ⁶⁾ - Vermietung und Verpachtung ⁶⁾ - Gemeindewald / Forstwirtschaft ⁶⁾ 		Bereich Bau ⁸⁾

¹⁾ Teilrevision vom 15.12.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.12.2013

³⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

⁴⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁵⁾ Teilrevision vom 07.11.2017

⁶⁾ Teilrevision vom 03.05.2022

⁷⁾ Teilrevision vom 13.12.2022

⁸⁾ Teilrevision vom 20.08.2024

⁹⁾ Teilrevision vom 08.11.2024

Umweltschutz <ul style="list-style-type: none"> - Energieberatung - Luftreinhaltung - Ökologische Ausgleichsmassnahmen 		Bereich Bau ⁸⁾
--	--	---------------------------

Ressort Betriebe

Aufgaben	Zugeteilte Kommission	Zugeteilter Verwaltungsbe- reich
Wasserversorgung <ul style="list-style-type: none"> - Koordination Wasserversorgung Kiesental AG ⁶⁾ - Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde - Öffentliche Brunnen - Trinkwasserkontrolle 		Bereich Bau ⁸⁾
Abwasserentsorgung <ul style="list-style-type: none"> - Koordination Gemeindeverband ARA Worblental ⁶⁾ - Koordination ARA Kiesental AG ⁶⁾ - Kläranlage, Betrieb und Unterhalt - Abwasser, Kanalisation 		Bereich Bau ⁸⁾
Entsorgung <ul style="list-style-type: none"> - Abfallentsorgung - Deponien - Regionale Tierkörpersammelstelle (Kadaver) ⁶⁾ - Hundetoiletten und Robidogs - Abfallkalender 		Bereich Bau ⁸⁾
Strassen, Verkehr <ul style="list-style-type: none"> - Strassen und Wege - Strassensignalisation ⁶⁾ - Wanderwege - Verkehrssicherheit (baulich) - Öffentliche Parkplätze - Öffentliche Kinderspiel + Ruheplätze - Grünanlagen ⁶⁾ - Strassenbeleuchtung (<i>geändert 15.09.2015</i>) 		Bereich Bau ⁸⁾
Gewässer / Natur ⁶⁾ <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerbau und –unterhalt - Naturschutz ⁶⁾ 		Bereich Bau ⁸⁾

¹⁾ Teilrevision vom 15.12.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.12.2013

³⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

⁴⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁵⁾ Teilrevision vom 07.11.2017

⁶⁾ Teilrevision vom 03.05.2022

⁷⁾ Teilrevision vom 13.12.2022

⁸⁾ Teilrevision vom 20.08.2024

⁹⁾ Teilrevision vom 08.11.2024

- Hecken ⁶⁾		
Energieversorgung ⁸⁾ - Elektrizitätsversorgung - Fernwärme	Energie Gross- höchstetten AG (ENGH AG)	Bereich Bau
Verschiedenes - Katasterplanwerk		Bereich Bau ⁸⁾
Anlagen - Liegenschaften Werkhof und Entsorgungshof - Liegenschaften Kläranlage (geändert 20.09.2016)		Bereich Bau ⁸⁾

Ressort Öffentliche Sicherheit

Aufgaben	Zugeteilte Kommission	Zugeteilter Verwaltungsbe- reich
Feuerwehr - Feuerwehr (Betrieb und Ausrüstung) ³⁾ - Verantwortung und Bedürfnisträger für Liegenschaf- ten der Feuerwehr ^{3)neu} - Feuerweiher (betriebl. Unterhalt) - Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (z.B. fusi- onierete Feuerwehr)		Bereich Bürgerdienste
Zivilschutz - Zivilschutz allgemein - Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen Gemeindeführungsstab (Ausschuss Gemeinderat) ⁶⁾ - Delegierte/r Reg. Zivilschutzausbildungszentren - RFO Regionales Führungsorgan ⁶⁾ - Wirtschaftliche Landesversorgung - Notfalltreffpunkt ⁶⁾	ZSO Kiesental ⁶⁾	Bereich Bürgerdienste / Geschäftsleitung
Militär - Einquartierungen - Mobilmachungsvorbereitungen - Schiesswesen (Anlagen, Lärmschutz, usw.)		Bereich Bürgerdienste
Ortspolizeiwesen - Polizeiaufgaben der Gemeinde gemäss Handbuch POM - Einwohner- und Fremdenkontrolle ⁶⁾ - Zusammenarbeit mit Kantonspolizei		Bereich Bürgerdienste / Geschäftsleitung

¹⁾ Teilrevision vom 15.12.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.12.2013

³⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

⁴⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁵⁾ Teilrevision vom 07.11.2017

⁶⁾ Teilrevision vom 03.05.2022

⁷⁾ Teilrevision vom 13.12.2022

⁸⁾ Teilrevision vom 20.08.2024

⁹⁾ Teilrevision vom 08.11.2024

<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit Berner Hunde-Security - Gewerbepolizei - Gastgewerbepolizei - Preiskontrolle - Einbürgerungen - Prostitution - Öffentliche Ruhe und Ordnung 		
<p>Gesundheitswesen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierseuchen, Notschlachtlokal - Krankheiten, Epidemien - Lebensmittelkontrolle (mit Ausnahme Trinkwasserkontrolle) 		Bereich Bürgerdienste
<p>Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalkonferenz Bern-Mittelland (Kommission Verkehr) - Öffentlicher Verkehr allgemein - Verkehrssicherheit (Planung und Konzeptionelles) ⁶⁾ 		Bereich Bürgerdienste / Bereich Bau ^{6) 8)}

Ressort Bildung

Aufgaben	Zugewiesene Kommission	Zugewiesener Verwaltungsbereich
<p>Volksschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindergarten - Primarstufe - Sekundarstufe I - Sicherstellen der Schulpflicht 	Bildungskommission ⁶⁾	Bürgerdienste / Schulleitung
<p>Schulorganisation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klassenstruktur / Modellwahl - Schulbetrieb - Anstellung und Personalführung geschäftsführende/r Schulleiter/in ⁶⁾ - Kantonales Controlling 	Bildungskommission ⁶⁾	Bürgerdienste / Schulleitung
<p>Bildungsangebote</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesschule - Berufsbildung - Erwachsenenbildung - Musikschule - Schul- und Gemeindebibliothek ⁶⁾ 	Bildungskommission ⁶⁾	Bürgerdienste / Leitung Tagesschule Leitung Bibliothek

¹⁾ Teilrevision vom 15.12.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.12.2013

³⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

⁴⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁵⁾ Teilrevision vom 07.11.2017

⁶⁾ Teilrevision vom 03.05.2022

⁷⁾ Teilrevision vom 13.12.2022

⁸⁾ Teilrevision vom 20.08.2024

⁹⁾ Teilrevision vom 08.11.2024

Schulgesundheitsdienst - Schularzt / Schulärztlicher Dienst ⁶⁾ - Schulzahnarzt / Schulzahnärztlicher Dienst ⁶⁾ - Gesundheitsförderung	Bildungskommission ⁶⁾	Bürgerdienste / Schulleitungen
Schulinfrastruktur - Schulraumplanung - Ausserschulische Nutzung		Bürgerdienste / Schulleitungen / Bereich Bau ⁸⁾
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ⁶⁾ - Koordination Bildungsangebote - Schulraum - Gemeindeübergreifende Projekte		Bürgerdienste / Schulleitungen

Ressort Soziales

Aufgaben	Zugeweilte Kommission	Zugeweilter Verwaltungsbe- reich
Erwachsenen- und Kinderschutz / Sozialhilfe - Sozialwesen (inkl. Versicherung) - Massnahmen Kindes- und Erwachsenenschutz - Alimenteninkasso - Krankenversicherung - Wohnungsfürsorge - Suchthilfe - Früherkennung im Frühbereich - Asylwesen - Integration - Integrationsförderung im Frühbereich	Sozialkommission Konolfingen	Sozialdienst Region Konolfingen / Bereich Bürgerdienste Fachstelle Gemein- wesenarbeit ⁹⁾
Integration und Migration ^{6)neu} - Flüchtlingswesen - Integration - Migration		Fachstelle Gemein- wesenarbeit ⁹⁾
Altersarbeit ^{6)neu} - Altersarbeit, Treffpunkt - Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebote für das Alter	Allfällige regionale Kommission / Konfe- renz	Bürgerdienste Fachstelle Gemein- wesenarbeit ⁹⁾

¹⁾ Teilrevision vom 15.12.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.12.2013

³⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

⁴⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁵⁾ Teilrevision vom 07.11.2017

⁶⁾ Teilrevision vom 03.05.2022

⁷⁾ Teilrevision vom 13.12.2022

⁸⁾ Teilrevision vom 20.08.2024

⁹⁾ Teilrevision vom 08.11.2024

Offene Kinder- und Jugendarbeit ⁶⁾ Jugendtreff «Groase» - Offene Kinder- und Jugendarbeit	Jugendkommission Konolfingen	Kinder- und Jugend- fachstelle Konolfin- gen ⁶⁾
Angebote für Kinder ^{6)neu} - Familienergänzende Betreuungsangebote (Kinder- tagesstätten, Tagesfamilien, ohne Tagesschule) - Betreuungsgutscheine - Spielgruppen - Mütter- und Väterberatung		Bereich Bürger- dienste Fachstelle Gemein- wesenarbeit ⁹⁾
Gesundheitsfürsorge - Spitex - Prävention allgemein		Bereich Bürger- dienste ⁶⁾
Verschiedenes - Siegelungs- und Testamentswesen		Bereich Bürgerdienste

Variabel zugewiesene Aufgaben ^{6)neu}

Aufgaben	Zugewiesene Kommission	Zugewiesener Verwaltungs- bereich	Aktuelle Ress- ort-anbindung
Anlagen - Schwimmbad	Schwimmbadbe- triebskommission	Bereich Bau ⁸⁾	Bau und Liegen- schaften
Schulsozialarbeit	Jugendkommission Konolfingen	Bereich Bür- gerdienste	Soziales in Zu- sammenarbeit mit Ressort Bil- dung

¹⁾ Teilrevision vom 15.12.2008

²⁾ Teilrevision vom 16.12.2013

³⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

⁴⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁵⁾ Teilrevision vom 07.11.2017

⁶⁾ Teilrevision vom 03.05.2022

⁷⁾ Teilrevision vom 13.12.2022

⁸⁾ Teilrevision vom 20.08.2024

⁹⁾ Teilrevision vom 08.11.2024